SATZUNG

des "Arche e.V. - Verein zur Förderung von Wohn- und Lebensgemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Menschen" Landsberg am Lech

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: "Arche e.V. Verein zur Förderung von Wohn- und Lebensgemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Menschen" Landsberg am Lech.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein hat den Zweck, Menschen die aufgrund ihrer Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen. Dies geschieht in der Form, dass er Lebensgemeinschaften gründet, unterhält und fördert, in denen diese Menschen mit ihren Betreuern im Geiste des Evangeliums zusammenleben. Er lässt sich dabei vom ökumenischen Gedanken leiten.
- 2. Der Verein fördert die Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- 3. Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins engagieren wollen.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Begründung abgewiesen werden.
- 3. Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird mit der Zustellung wirksam.

- 6. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss bestätigen.
- 7. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- Der Verein ist Mitglied in der Internationalen Föderation der Gemeinschaften der Arche und erkennt die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen für sich als bindend an. Die "Charta der Arche" ist Grundlage der Arbeit.
- Der Verein ist assoziierter Träger im Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. und im Caritasverband für den Landkreis Landsberg am Lech e.V. und erkennt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für sich als bindend an.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuladen. Diejenigen Vereinsmitglieder, die ihre E-Mail Adresse hinterlassen haben, können per E-Mail eingeladen werden.
- 4. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 5. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- 6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7. Beschlüsse sind auch ohne Mitgliederversammlung rechtswirksam, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich erklären. Dabei muss unter den eingegangenen Stimmen eine absolute Mehrheit zustande kommen. Über Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3. Beschlussfassung über Haushaltspläne.
- 4. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.

- 5. Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- 6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- 7. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese gemäß § 4 Abs. 6 die Mitgliederversammlung anrufen.
- 9. Beschlussfassung über die in § 11 Abs. 2 genannten Geschäfte.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Verfahren beschließt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Verfahren beschließt.
- 4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, so wird im zweiten Wahlgang nur noch zwischen den beiden Kandidaten gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.

§10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die ununterbrochene Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes sollte 8 Jahre nicht überschreiten. Beendet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch hin seine Vorstandstätigkeit vorzeitig, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich t\u00e4tig. Etwaige Aufwandsentsch\u00e4digungen sind in der Gesch\u00e4ftsordnung festgelegt.
- 4. Die vom Verein angestellten Mitarbeiter mit Dienstvertrag und gesetzliche Betreuer und Eltern der in der Arche lebenden Bewohner können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5. Der Gemeinschaftsleiter nimmt in der Regel als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 2. Zum Kauf, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden, zur Aufnahme von Krediten und Darlehen, sowie zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, siehe § 9.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltspläne Dienstverträge abzuschließen.
- 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer abzuzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den jeweiligen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und in der darauf folgenden Sitzung genehmigt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Vereinsmitgliedern auf Aufforderung zugesendet.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Liquidationsvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung werden hiervon nicht berührt.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.05.2017 und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein. Landsberg am Lech, den 23.05.2017

Albert Schülke ((1. Vorsitzender)	